

Elterninformation: Erlass des MAGS vom 10. September 2021

Neuaufrichtung der Quarantäneentscheidungen im Falle einer positiven Testung und wöchentliche Testungen in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

hiermit möchten wir Sie über die Neuregelungen zur Quarantäne und Testung informieren.

Quarantäne-Neuregelung bei Positivtestung

- 1. Die positiv getestete Person (Index) geht in normale 14-tägige Quarantäne.** Die Anordnung einer Absonderung ist in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall zu beschränken.
- 2.** Bei Einhaltung des Hygienekonzeptes (Lüftung, Masken, Testungen) ergeht für Kontaktpersonen nur noch dann eine Quarantäne-Anordnung, wenn der Index sie als "enge" Kontaktpersonen bestätigt oder von der Schule dem Gesundheitsamt Hinweise auf besondere Umstände übermittelt werden. Das gilt auch für Frühstückssituationen, OGS (Mittagessen) und Sportunterricht. Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.
- 3.** Die frühzeitige Beendigung der Quarantäne für asymptomatische Schülerinnen und Schüler als Kontaktperson ist möglich. Für die als "enge" Kontaktpersonen geltenden Schüler*innen erfolgt ein **Testangebot seitens des Gesundheitsamts an "Tag 5"**. Der letzte Kontakt zum Index wird dabei als Tag 0 gerechnet.

Alternativ können sich die Betroffenen bei Symptombefreiheit ab dem 5. Tag durch einen qualifizierten Antigen-Schnelltest aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts (vgl. https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=55) oder einen PCR-Test bei einem öffentlichen Testzentrum oder dem Kinder- oder Hausarzt "freitesten". Zur formalen Aufhebung der Quarantäne kann ein negativer Befund dann über die Homepage der Stadt Hagen hier datenschutzkonform übermittelt werden: <https://www.hagen.de/irj/portal/ODKontakt?rid=DKA-53IFS>

Dabei sind zwingend der Namen der Kontaktperson, die Schule und die Klasse anzugeben, damit eine Zuordnung möglich ist.

Erfolgt *keine Teilnahme an der Testung an Tag 5*, bleibt die **10-tägige Quarantäne** bestehen. Betretungsverbote über eine 10-tägige Quarantäne hinaus werden vom Gesundheitsamt nicht mehr ausgesprochen.

Es ist zu betonen, dass sich die oben genannten Ausführungen nur auf das Setting Schule, offener Ganztage und Kindertagesbetreuung beziehen. Die zuständige Behörde nimmt wie bisher – basierend auf den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen – eine Risikobewertung und eine Einordnung von engen Kontaktpersonen im privaten Umfeld der positiv getesteten Person vor und legt das notwendige weitere Vorgehen fest.

Corona-Tests an Grund- und Förderschulen

An Grund- und Förderschulen werden weiterhin zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen bei den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Eine Erweiterung der Testfrequenz ist aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltests nicht notwendig.

Die beiden wöchentlichen PCR-Pooltests in der Schule können durch Vorlage eines negativen PCR-Tests-Nachweises ersetzt werden.

Die Teilnahme an den zweimal je Woche durchgeführten PCR-Pooltests kann zudem dadurch ersetzt werden, dass dreimal wöchentlich mit grundsätzlich 48 Stunden Abstand der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests einer Teststelle (Bürgertest) vorgelegt wird (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung).

Schülerinnen und Schüler, die nicht an den PCR-Tests in der Grundschule teilnehmen, müssen danach entweder zwei PCR-Tests oder drei Antigentests in der Schule vorlegen.

Das nicht immunisierte Personal dieser Schulen, das nicht an der PCR-Pooltestung teilnimmt, wird ab dem 20. September 2021 – wie das Personal an den übrigen Schulen – regelhaft dreimal wöchentlich mittels Antigentest getestet.

Mit freundlichem Gruß
S. Raimondo